

(Ordnung): Mobiltelefonordnung (vom 7. Juli 2014, geändert am 21. Mai 2019, **geändert am 14. November 2023**)

1.

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten.

2.

Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts aufsichtsführende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten.

3.

Während der 1. Hofpause (9.30Uhr) kann das Mobilfunktelefon o. Ä. außerhalb des Schulgebäudes/ Schulgeländes von Schülerinnen/ Schülern genutzt werden. Die Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Ausgangserlaubnis ab Klassenstufe 7 durch die Personensorgeberechtigten.

Während der 2. Hofpause (12.35Uhr) kann das Mobilfunktelefon o. Ä. im Foyerbereich, im Schülercafé, im Sitzbereich des Rosenrondells sowie unter den Sonnensegeln auf dem Spiel- und Sportplatz genutzt werden.

4.

Musik darf nur unter Nutzung eines Kopfhörers gehört werden (Punkt 3 ist zu beachten).

5.

Bei Zuwiderhandlung kann das Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend vom Schulpersonal einbehalten werden.